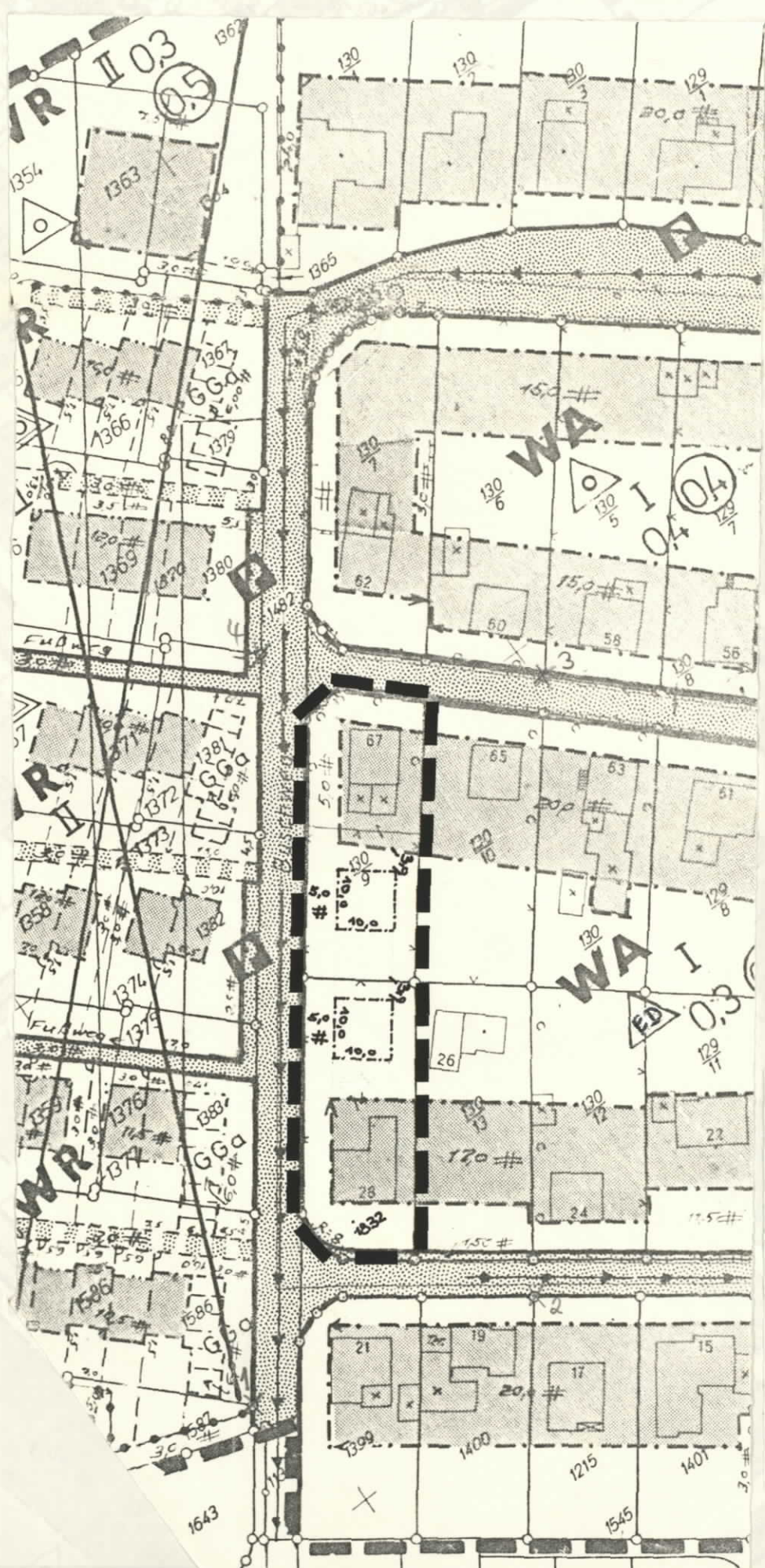
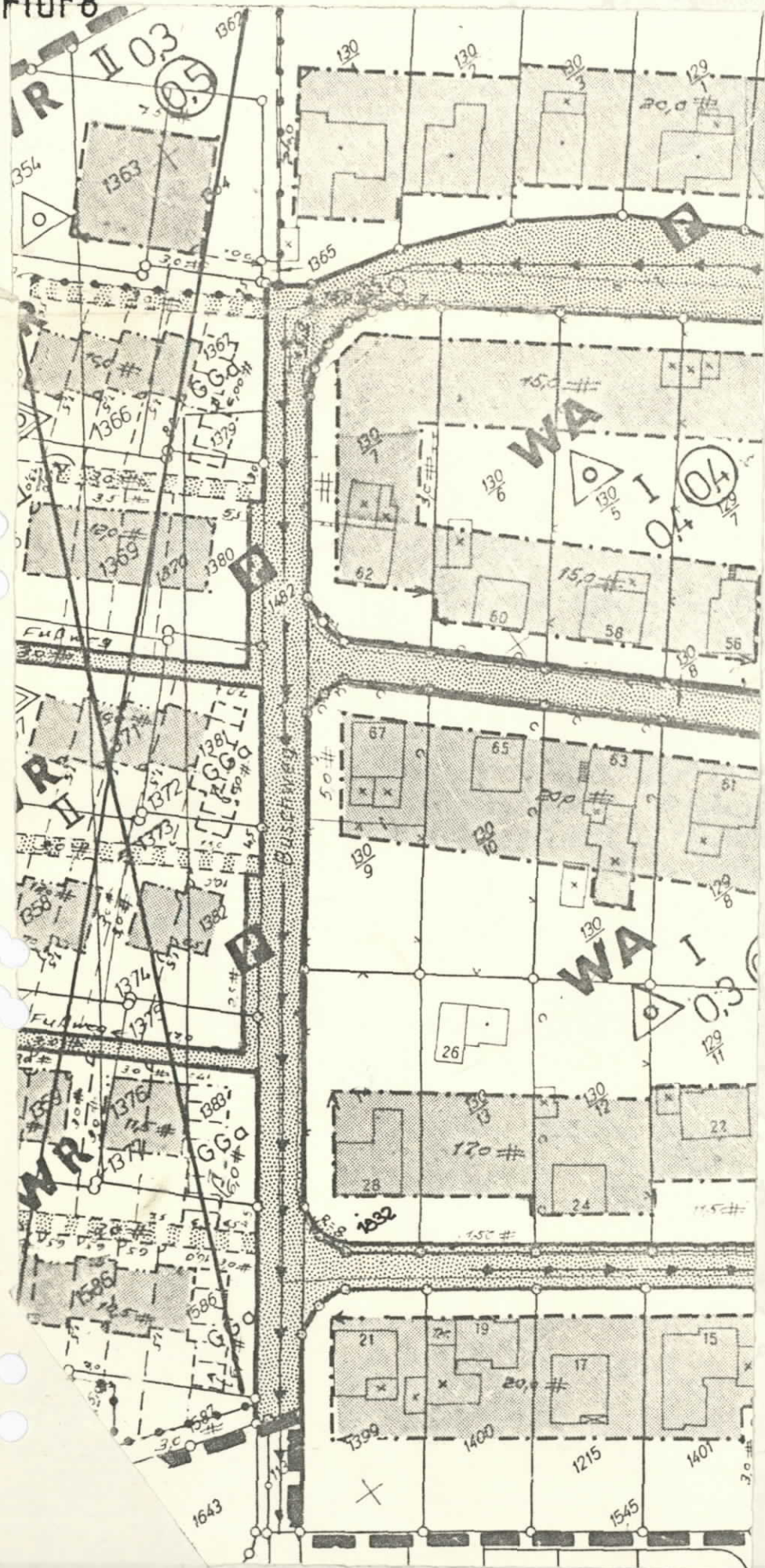


Bebauungsplan Nr. 36
-Heidelberg-
1. Änderung



Aufgestellt durch Beschluß des Rates der
Gemeinde Odenthal vom 15.03. 19.34 gemäß
§ 2 Abs. 1 u. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86
BGBI. IS. 2253).
Odenthal, den 16.03. 19.34.

z. Troche
Bürgermeister

z. Falk
Mitglied des Rates

Merkmale:

Die vorliegende Änderung beinhaltet die Aus-
weisung von zwei zusätzlichen überbaubaren
Flächen (je 10,0 x 10,0m Größe) auf den Flur-
flächen 1832 und 130/9.
Alle sonstigen Festsetzungen des rechts-
kräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 -Heidelberg-
sind vollinhaltlich weiter.

- = Baugrenze
- WA = Allgemeines Wohngebiet
- 0,3 = Grundflächenzahl
- 0,4 = Geschosflächenzahl
- I = Zahl der Vollgeschosse
- ED = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

vor der Änderung

nach der Änderung

Allgemeine Darstellungen		Nachrichtliche Übernahme		Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch										Hinweise	
--- Gemarkungsgrenze --- Flurgrenze --- Flurstücksgrenze --- Trasse # parallel verlaufende Straßen vorhandene Gebäude mit vorhandener Geschosshöhe vorhandene Höhe über NN vorhandene unterirdische Grundstücksgrenze vorhandene Bäume		Landratsratsbescheid Hausversorgungs- und Abwasserentwässerungs- und Schutzstreifen grünliche Nachwassergrenze natürliche Nachwassergrenze Fläche für Bahnanlagen Wasserlauf Baudenkmal		Bauliche Nutzung		Sonstige Nutzung				Bauweise		Begrenzungs- und Boulinien u.d.		Die innerhalb der öffentlichen Verwaltungen und der Grünflächen dargestellten Einzelheiten sind nachrichtlich zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung Änderungen Nr. bis Nr. aufgrund von Anregungen und Bedenken gemäß Ratsbeschluss vom Bürgermeister Mitglied des Rates	
				Art		Maß									
				WR Reines Wohngebiet		Hochgrenze		öffentliche Verkehrsfläche		private Grünfläche		offene Bauweise		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Straßengrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung Stellung der Hauptbaukörper und deren Fußrücken Ein- und Ausfahrten der GSt und Teilgaragen	
				WA Allgemeines Wohngebiet		Zahl der Vollgeschosse		öffentliche Grünfläche		Fläche für den Gemeinbedarf		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			
				MI Mischgebiet		zwingend				Fläche für Spielplätze und Anlagen von Bäumen und Sträuchern		nur Einzelhäuser zulässig			
										Fläche für Versorgungsanlagen		nur Doppelhäuser zulässig			
				GRZ Grundflächenzahl						Bereich einer Versorgungsfläche		nur Hausgruppen zulässig			
				GFZ Geschosflächenzahl						Mülltrennstandorte		geschlossene Bauweise			
				BmZ Baumassenzahl											